**Satzung**

**Verein Dresdner Wirtschaftsstudenten TUD**

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein Dresdner Wirtschaftsstudenten TUD.“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist unter der Nummer in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Dezember bis zum 31. November des Folgejahres.

## §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Berufsbildung, Kultur und des sozialen und kulturellen Austausches.

In diesem Zusammenhang setzt sich der Verein zum Ziel:

1. Primär die Arbeit und Interessen des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften (FSR WiWi) der Technischen Universität Dresden zu unterstützen,
2. Herausragende Leistungen und besondere Verdienste an der Technischen Universität Dresden zu würdigen, insbesondere in Bezug auf Qualitätssicherung,
3. Die Verbindung zwischen der Technischen Universität Dresden und ihren Absolventen zu pflegen,
4. Die Förderung aller Studienangelegenheiten in Bezug auf Lehre und Lehrumfeld,
5. Die Förderung der Integration von Studienanfängern an der Technischen Universität Dresden,
6. Die Durchführung und Begleitung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen,
7. Mittel einzuwerben und zu verwalten, um die Ziele a.) bis f.) zu realisieren.
8. Bei originären Veranstaltungen des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften richtet sich der Verein nach dessen Beschlüssen.
9. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
10. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
11. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
12. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Darüber hinaus können Posten in Organen des Vereins von geborenen Mitgliedern bekleidet werden, die nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen, die nicht Teil der Studierendenschaft oder anderer Institutionen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden sind, gilt für 2 Jahre und kann frühestens 1 Jahr vor Mitgliedschaftsende per Antrag verlängert werden. Die Anzahl an Verlängerungen ist unbegrenzt.
5. Geborene Mitglieder sind Personen, die durch die Annahme spezieller Ämter des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden automatisch zu Mitgliedern eines Vereinsorgans werden. Sie vertreten die Interessen des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften in ihrer Funktion als Vertreter der Studentischen Fachschaft der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität im Verein. Sofern ein geborenes Mitglied nicht zugleich ordentliches Mitglied des Vereins ist, besitzt diese Person nur die Rechte und Pflichten innerhalb ihrer Organfunktion.
6. Geborene Mitglieder sind der Geschäftsführer „Finanzen“, sowie einer seiner Stellvertreter, der Geschäftsführer „Öffentliches“ sowie einer seiner Stellvertreter, der Geschäftsführer „Bildung“, so wie einer seiner Stellvertreter des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden.
7. Die geborene Mitgliedschaft kann abgelehnt werden. Sollte eine geborene Mitgliedschaft in 2 Organen zugleich bestehen, so kann die geborene Mitgliedschaft nur in beiden Organen zugleich abgelehnt werden.
8. Der Vereinsrat kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Vereinsmitglied ist je Tagesordnungspunkt zulässig. Dies gilt nicht für Initiativanträge und Abstimmungen unter dem Punkt Sonstiges. Die Übertragung muss in Schriftform und vor Sitzungsbeginn vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Satzungsänderungen kann das übertragene Stimmrecht nur ausgeübt werden, solange die Änderungen vorher bekannt waren und sinngemäß nicht verändert werden.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
2. Tod,
3. Kündigung,
4. Auslauf der Mitgliedschaft gemäß §3(4),
5. Exmatrikulation,
6. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person,
7. Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft,
8. Ausschluss,
9. Ablehnung der geborenen Mitgliedschaft.
10. Erfolgt ein Studiengangswechsel oder der erfolgreiche Abschluss des Studiums, tritt der Fall der Exmatrikulation in Kraft. Die betreffende Person besitzt in diesem Fall die Möglichkeit, durch einen formlosen Antrag an den Vorstand, in dem das betreffende Mitglied erklärt, weiter Mitglied des Vereins bleiben zu wollen, die Mitgliedschaft im Verein weiter aufrecht zu erhalten. Geht ein solcher Antrag nicht bis zum Datum des Inkrafttretens des Studiengangswechsel bzw. der Exmatrikulation ein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit allen daraus resultierenden Konsequenzen.
11. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. November postalisch oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
12. Durch Beschluss des Vereinsrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss bedarf einer absoluten Mehrheit aller Vereinsratsmitglieder. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
13. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.
14. Das Mitglied hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
15. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Vereinsrat,
3. Die Kassenprüfer,
4. Die Mitgliederversammlung.

## §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Dem 1. Vorstandsvorsitzendem, dem 2. Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Gewählt werden der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Schatzmeister ist durch seinen Posten als Geschäftsführer Finanzen im Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften geborenes Mitglied des Vorstandes.
4. Lehnt der Geschäftsführer Finanzen seine geborene Organmitgliedschaft ab, so wird zunächst aus seinen stellvertretenden Geschäftsführern im Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften der Schatzmeister gewählt. Stellt sich von diesen keiner zur Wahl, ist der Posten unter Beachtung von Absatz 5 zu wählen.
5. Gewählte und freie Mitglieder des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden haben ein Vorrecht bei Wahlen auf die Vorstandsposten.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
7. Der Vereinsrat besitzt das Recht, den vakanten Vorstandsposten für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen.
8. Bei Verhinderung des Schatzmeisters wählt der Vereinsrat aus seinen Reihen einen Vertreter, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausübt.
9. Wenn mehr als ein Vorstandsmitglied längerfristig sein Amt nicht ausüben kann (Verhinderung), so muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.
10. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes und damit sein Ausscheiden aus dem Vorstand erklären.

## §8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
2. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist unter der Berücksichtigung der Vorstandsbeschlüsse zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert zu Lasten des Vereins von monatlich maximal 100€ berechtigt. Aggregierte Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Wert von monatlich 100€ überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates. Ausnahmen gelten nach §11(3).
4. Der Schatzmeister verwaltet insbesondere die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Der Schatzmeister nimmt die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins wahr. Es ist ihm gestattet, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der entgeltlichen Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten zu betrauen.
5. Dem Schatzmeister obliegt das Recht, alle beschlossenen, aber noch nicht ausgeführten Finanzanträge durch ein Veto zu blockieren. Dieses Veto führt nicht automatisch zur endgültigen Ablehnung des/der betroffenen Beschlusses/Beschlüsse. Der Vereinsrat kann dieses Veto durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder widerrufen. Die Mitgliederversammlung kann das Veto mit einfacher Mehrheit widerrufen.
6. Der Vorstand hat den Vereinsrat über die laufenden Geschäfte regelmäßig zu unterrichten.
7. Der Vorstand legt dem Vereinsrat jährlich rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden und bestehenden Mittel zur Beschlussfassung vor.
8. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und legt eine von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung zur Beschlussfassung, sowie den Haushaltsplan über die geplante Mittelverwendung zur Information und Aussprache vor. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese umzusetzen.
10. Alle Geschäfte, die innerhalb dieser Satzung nicht an den Vereinsrat oder die Mitgliederversammlung übertragen werden, sind vom Vorstand zu behandeln.

## §9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt formlos. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.
3. Finanzbeschlüsse sind an die Finanzordnung gebunden.

## §10 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus den sechs geborenen Mitgliedern gemäß §3(6) und bis zu maximal fünf weiteren Mitgliedern. Die endgültige Anzahl der bis zu fünf weiteren Mitglieder wird jedes Geschäftsjahr neu bestimmt und erfolgt durch die Mitgliederversammlung zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres.
2. Jede natürliche oder juristische Person kann nur einen Vereinsratsposten bekleiden. Hat eine natürliche oder juristische Person Anspruch auf mehrere geborene Vereinsratsposten, so muss diese sich für einen entscheiden. Die offenen Posten werden wie bei einer Ablehnung gemäß Absatz 3 gewählt.
3. Lehnt einer der Geschäftsführer des FSR WiWi seine Funktion als geborenes Mitglied des Vereinsrates ab, so ist der Posten so ist dieser Posten aus seinen Stellvertretern im FSR WiWi zu wählen. Verzichten auch diese auf die geborene Mitgliedschaft im Vereinsrat oder stehen gemäß Absatz 2 nicht zur Verfügung, so ist dieser Vereinsratsposten unter Berücksichtigung von Absatz 4 regulär zu wählen.
4. Hat ein Geschäftsführer des FSR WiWi mehrere Stellvertreter, so ist unter diesen das jeweilige weitere geboren Mitglied zu wählen. Lehnen alle Stellvertreter die geborene Mitgliedschaft im Vereinsrat ab oder steht durch Absatz 2 kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist dieser Vereinsratsposten unter Berücksichtigung von Absatz 4 regulär zu wählen.
5. Vorrecht Bei Wahlen auf die Posten geborener Mitglieder haben gewählte und freie Mitglieder des FSR WiWi.
6. Die weiteren Mitglieder des Vereinsrats werden durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Mitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Zu Vereinsratsmitgliedern dürfen alle Mitglieder des Vereins gewählt werden.
8. Wird ein unter §3(6) beschriebener Posten im Fachschaftsrat neu besetzt, so wird der bisherige Posteninhaber automatisch durch den neuen Posteninhaber im Vereinsrat ersetzt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrates vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besteht der Vereinsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vereinsratsmitglieder.
10. Wenn mehr als fünf Vereinsratsmitglieder längerfristig ihre Ämter nicht mehr ausüben können (Verhinderung), so muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vereinsrat gewählt werden.
11. Jedes Vereinsratsmitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes und damit sein Ausscheiden aus dem Vereinsrates erklären.
12. Eine außerordentliche Vereinsratssitzung kann auf Verlangen von mindestens 6 Vereinsratsmitgliedern jederzeit einberufen werden. Dabei ist mindestens ein Tagesordnungspunkt zu nennen.

## §11 Die Aufgaben des Vereinsrates

1. Dem Vereinsrat obliegt die strategische Entwicklung des Vereins, insbesondere die Beschlussfassung zu Finanzangelegenheiten und zur Entwicklung und Auswahl der Vereinsaufgaben.
2. Der Vereinsrat entscheidet über alle Finanzangelegenheiten, die über §8(3) hinausgehen.
3. Der Vereinsrat kann dem Vorstand die finanzielle projektbezogene Verfügungsfreiheit in maximaler Höhe des hierfür vorgesehenen Postens im gültigen Haushaltsplan erteilen. Hierfür ist eine absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.
4. Sieht der Vereinsrat im Laufe des Geschäftsjahres einen Barbestand an Vereinsvermögen von mindestens 3000 Euro zum Ende des Geschäftsjahres gefährdet, so hat dieser unmittelbar alle Vereinsmitglieder zu informieren.
5. Der Vereinsrat entscheidet über die Entwicklung und Umsetzung neuer und aktueller Geschäftsfelder.
6. Der Vereinsrat beschließt über Arbeitsaufträge an den Vorstand.
7. Der Vereinsrat ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese umzusetzen.
8. Der Vereinsrat kann Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufheben.

## §12 Beschlussfassung des Vereinsrates

1. Jedes Mitglied des Vereinsrates besitzt genau eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorstandsvorsitzenden oder bei Abwesenheit seinem Stellvertreter eine weitere Stimme zu.
2. Der Vereinsrat trifft – sofern nicht anders bestimmt – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Gibt es bei einer Abstimmung mehr als zwei Vorschläge und erreicht keiner die vorgesehene Mehrheit, so findet eine weitere Abstimmung statt. Ab der 2. Abstimmungsrunde werden all jene Vorschläge mit den niedrigsten Stimmen gestrichen, deren Stimmen zusammengerechnet nicht die erforderliche Mehrheit erreicht hätten. Findet sich auch in der 2. Abstimmungsrunde keine erforderliche Mehrheit, so wird eine 3. Abstimmungsrunde durchgeführt. In der 3. Abstimmungsrunde wird nur noch über die beiden Vorschläge mit den meisten Stimmen der 2. Abstimmungsrunde, mit einfacher Mehrheit, entschieden.
3. Der Vereinsrat trifft sich regelmäßig, aber mindestens einmal monatlich. Er gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungstermine werden zu Beginn jedes Geschäftsjahres neu festgelegt. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstand. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden einigt sich der Vereinsrat auf eine Sitzungsleitung.
4. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.
5. Die Tagesordnung ist durch den Vorstand 24 Stunden vor Sitzungsbeginn allen Vereinsratsmitgliedern bekannt zu machen. Weitere Tagesordnungspunkte können nur als Initiativanträge eingereicht werden.
6. Durch Beschluss des Vereinsrates können weitere Sitzungstermine festgelegt und Sitzungstermine abgesagt werden.
7. Die Sitzungen des Vereinsrates sind öffentlich. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder können dabei beratend auf die Entscheidungsfindung einwirken. Im Falle der Behandlung von vertraulichen Informationen kann der Vereinsrat eine nicht-öffentliche Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen (Ja/Nein) Stimmen erwirken.
8. Die Sitzungen des Vereinsrates sind zu protokollieren.
9. Ein schriftliches Umlaufverfahren kann angewandt werden, wenn:

1. kein Mitglied mündlich oder schriftlich Einspruch erhebt oder

2. der Gegenstand der Beschlussfassung bereits drei Mal auf einer Sitzung diskutiert wurde.

1. Finanzbeschlüsse sind an die Finanzordnung gebunden.

## §13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand jedes Mitglied unter der letzten von ihm an den Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift, durch unmittelbare Benachrichtigung per Mail oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis 4 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung in der vom Vorstand gewählten Reihenfolge zu setzen. Weitere Tagesordnungspunkte können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Im Übrigen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Jahresabschlussrechnung und der Haushaltsplan sind in der Mitgliederversammlung auszulegen. Den Mitgliedern ist auf Wunsch eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.

## §14 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über

 a.) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer,

 b.) die Wahl des Vorstandes und die Übertragung der Ämter gemäß §7 und §15,

c.) die Wahl des Vereinsrates gemäß §10 und §15,

 d.) die Wahl von 2 Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr,

 e.) Satzungsänderungen,

 f.) Beschlüsse zur Beitragsordnung,

g.) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,

 h) die Auflösung des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder erschienen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, insofern es nicht anders bestimmt ist.
2. Erfüllt ein geborenes Mitglied seine Aufgaben nicht oder nur unzureichend, kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder und für die Dauer der restlichen Legislatur geborene Mitglieder abberufen und abweichend besetzen. Bei der Neubesetzung ist gewählten und freien Mitgliedern des FSR WiWi Vorrang zu gewähren.
3. Aufhebungen von Vereinsrats- oder Vorstandsbeschlüssen bedürfen der absoluten Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der Vereinsmitglieder erforderlich. Erreicht eine Versammlung mit Antrag auf Ordnungsänderung oder Vereinsauflösung keine (2/3) Beschlussfähigkeit, können auf der folgenden Versammlung diese mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Ordnungsänderungen und Auflösung des Vereins dürfen nur auf Mitgliederversammlungen während der Vorlesungszeit der Technischen Universität Dresden abgestimmt werden.
6. Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind an die Finanzordnung gebunden.

## §15 Abstimmung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme pro Mandat bzw. sofern für eine Personen-/Postenwahl mehrere Kandidaturen vorliegen genau eine Stimme pro Kandidat. Auf § 4 wird verwiesen.
2. Stimmübertragungen erhöhen die notwendigen Mehrheiten, als sei das Mitglied anwesend.
3. Wenn auf zu wählende Posten freie und gewählte Mitglieder des FSR WiWi ein Vorrecht laut Satzung haben, stehen nur diese bei einer Kandidatur zur Wahl. Eine Zulassung von anderen Kandidaten erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens eine der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
5. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
6. Stehen in Abstimmungen mehr als zwei Alternativen zur Wahl und erreicht kein Vorschlag die erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht auch im 2. Wahlgang kein Vorschlag die notwendige Mehrheit, so findet ein 3. Wahlgang zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen des 2. Wahlganges statt. Erreicht erneut kein Vorschlag die erforderliche Mehrheit, so gelten alle als abgelehnt.
7. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen, nach dem dritten Wahlgang, das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
8. Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn über seine Entlastung Beschluss gefasst wird.
9. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jedes Mitglied so viel Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind bzw. Kandidaturen vorliegen. Liegt mehr als eine Kandidatur für einen Posten vor, so sind diese Kandidaturen gleichzeitig zu wählen. Das Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel für jedes Mandat bzw. für jeden Kandidaten, ob er für oder gegen das Mandat bzw. den Kandidaten ist oder sich enthalten möchte. Eine Kumulierung der Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Soweit diese erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang von keinem erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang und es genügt die einfache Mehrheit. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt, bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat.
10. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Jedes Mitglied besitzt dabei genau eine Stimme pro Mandat bzw. Kandidatur. Liegt mehr als eine Kandidatur für einen Posten vor, so sind diese Kandidaturen gleichzeitig zu wählen. Das Mitglied zeigt mit Handzeichen für jedes Mandat bzw. für jeden Kandidaten, ob er für oder gegen das Mandat bzw. den Kandidaten ist oder sich enthalten möchte. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soweit diese erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang und es genügt die einfache Mehrheit. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erlangt, bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat.

## §16 Anträge an die Sitzungsleitung

1. Anträge an die Sitzungsleitung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie können nur von Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Heben beider Hände zu kennzeichnen.
2. Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Antrag an die Sitzungsleitung nicht unterbrochen werden.
3. Über Anträge an die Sitzungsleitung ist sofort zu beschließen.
4. Als Anträge an die Sitzungsleitung sind ausschließlich folgende Anträge anzusehen:
5. Änderung der beschlossenen Tagesordnung,
6. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
7. Ausschluss der Öffentlichkeit,
8. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung,
9. Personaldebatte,
10. geheime Abstimmung,
11. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung der Stimmen,
12. Schluss der Redeliste,
13. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung,
14. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
15. einmalige sofortige Richtigstellung,
16. fünfminütige Beratungspause,
17. Begrenzung der Rednerzeit.
18. Bei einem Antrag an die Sitzungsleitung nach Abs. 4 Nr. 2, 6, 7 oder 11 ist kein Widerspruch zulässig.
19. Ein Antrag an die Sitzungsleitung nach Abs. 4 Nr. 7 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden. Er kann auch in Kombination mit dem Antrag an die Sitzungsleitung nach Abs. 4 Nr. 2 gestellt werden.
20. Ein Antrag an die Sitzungsleitung nach Abs. 4 Nr. 1, 3, 5, 8, 10, 12 oder 13 benötigt die einfache Mehrheit.
21. Ein Antrag an die Sitzungsleitung nach Abs. 4 Nr. 4 oder 9 benötigt die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
22. Beratungspausen nach Abs. 4 Nr. 12 können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.
23. Personaldebatten nach Abs. 4 Nr. 5 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen statt.
24. Vertagungen nach Abs. 4 Nr. 10 können mit Terminen und Bedingungen versehen werden, ansonsten wird auf die nächste Sitzung vertagt.
25. Wird der Antrag auf einmalige sofortige Richtigstellung missbräuchlich verwendet, kann die Sitzungsleitung diesen sofort unterbinden. Bei wiederholtem Missbrauch kann der betreffenden Person das Recht auf einmalige sofortige Richtigstellung für die laufende Sitzung/Versammlung entzogen werden.

## §17 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## §18 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, Vereinsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## §19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf nur in der Vorlesungszeit der Technischen Universität Dresden stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen;

im Übrigen findet § 14 entsprechende Anwendung.

1. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder gemäß §14(4).
2. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und den in Abs. 1 genannten sonstigen Erfordernissen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 nicht erfüllt sind.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden, als Teilkörperschaft des Studentenrates der TU Dresden, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §20 Übergangsbestimmungen

Der Vereinsrat wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Sofern dies zu einer Änderung des Vereinszwecks führt, muss im Vorfeld eine Mitgliederversammlung einberufen und die Mitglieder darüber informiert werden. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## §21 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

**Dresden, den 26.01.2018**